



GEMEINDE  
HOLLSTADT

## **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Hollstadt (BGS/WAS)**

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Hollstadt folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Hollstadt.

### **§ 1 Änderung der Verbrauchsgebühr**

**§ 10 Abs. 1 und Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Hollstadt werden wie folgt geändert.**

#### **§ 10 Abs. 1**

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,78 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

#### **§ 10 Abs. 3**

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,78 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hollstadt, 07.12.2023  
Gemeinde Hollstadt

  
Georg Menninger  
1. Bürgermeister

